



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 15/2013 vom 01.11.2013

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Satzung des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreiseigenen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch /SGB), Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – (Heranziehungssatzung SGB XII)	Seite 3 - 4
Satzung des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreiseigenen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Heranziehungssatzung AsylbLG)	Seite 4 - 6
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hunte vom Wehr Hengemühle bis zum Abschlag aus dem Dümmer (Hunte II) im Landkreis Diepholz	Seite 6 - 9
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hunte von der Einmündung in den Dümmer bis zur Einmündung des Reiner Grabens/Landesgrenze (Hunte III) im Landkreis Diepholz	Seite 10 - 12
Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Lohne vom Abzweig der Strothe von der Lohne bis zum Abschlag aus dem Dümmer und der Strothe im Landkreis Diepholz	Seite 13 - 16
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Marler Grabens	Seite 17 - 19
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dorflohne	Seite 20 - 22
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Herrenlohne	Seite 23 - 25

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz

Bebauungsplan Nr. 77 „Fladderstraße-Nord“

Seite 26 - 27

53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

Seite 27 - 29

Stadt Syke

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2013

Seite 29 - 30

Gemeinde Stuhr

Erneute Verlängerung der Veränderungssperren in den Geltungsbereichen der folgenden Bebauungspläne gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

a) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum

Bebauungsplan Nr. 23/191-N „Sondergebiete Brinkum Nord“

- Neuaufstellung

b) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt

Bebauungsplan Nr. 23/192-N „Sondergebiet Proppestraße“

- Neuaufstellung

Seite 30 - 33

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Hude

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Hude

Seite 33 - 34

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Niedersachsen (LGLN)

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Scholen (Br-V)

Verfahrensnummer: 2612 – Beschluss

Seite 34 - 36

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Engeln-Oerdinghausen

Verfahrensnummer: 2509 – Beschluss

Seite 36 - 37

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ochtmannien-Weseloh

Verfahrensnummer: 2611 – Beschluss

Seite 38 - 39

Landkreis Diepholz

Satzung

des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Heranziehungssatzung SGB XII)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Kraft getreten am 01. November 2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes (Nds. GVBl. S. 252, 279) und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB XII vom 16.12.2004 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert in der Sitzung am 19.12.2006):

§ 1

Der Landkreis Diepholz als zuständige Behörde für die Durchführung des SGB XII -Sozialhilfe - zieht die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden - im Folgenden die Gemeinden genannt - zur Durchführung der nachstehenden Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe heran:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (§§ 27 bis 33, §§ 35 bis 39a und §§ 67 bis 69 SGB XII),
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege (§§ 41 - 46 SGB XII),
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII),
4. Altenhilfe (§ 71 SGB XII) mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5

§ 2

(1) Die Gemeinden verfolgen bei der Wahrnehmung der Aufgaben alle Ansprüche des Trägers der Sozialhilfe und zwar

1. Übergang und Durchsetzung von Ansprüchen nach § 93 SGB XII ,
2. Übergang von Ansprüchen nach § 94 SGB XII durch Versenden von rechtswahrenden Mitteilungen sowie Aufforderungen zur Auskunftserteilung über Einkommen und Vermögen,
3. Feststellung der Sozialleistungen (§ 95 SGB XII),
4. Kostenersatz (§§ 102 - 105 SGB XII),
5. Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe (§§ 106 - 111 SGB XII),
6. Geltendmachung anderer gesetzlicher Forderungsübergänge (z.B. Erstattungsansprüche gegen andere Sozialleistungsträger nach § 102 ff SGB X),
7. Rückforderung darlehensweise gewährter Hilfen.

(2) Dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe bleibt die Durchführung von Verfahren vor den Zivil-, Verwaltungs- und Sozialgerichten vorbehalten.

§ 3

(1) Die Gemeinden entscheiden selbständig im Namen des Landkreises Diepholz. Dies gilt auch für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 €. Sie vermerken ihre Entscheidungen in einer Liste.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, zur Sicherstellung einer ortsnahen und gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Landkreises Richtsätze und Richtlinien zu erlassen und Weisungen allgemein oder in Einzelfällen zu erteilen. Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen. Er kann jederzeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde überprüfen und Einsicht in die Sozialhilfearbeiten nehmen.

Die Gemeinden haben das Recht, rechtlich und tatsächlich schwierige Einzelfälle an den Landkreis zur Bearbeitung abzugeben.

(3) Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde im Sinne von § 99 Abs. 1 SGB XII. Die Gemeinde ist berechtigt im Wege der Abhilfe zu entscheiden. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Landkreis darüber mit einer entsprechenden Stellungnahme zu informieren.

§ 4

(1) Die Gemeinden treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund dieser Heranziehung erforderlich sind; insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Der Landkreis stellt die für die Aufgabendurchführung anzuwendenden EDV-Verfahren zur unentgeltlichen Benutzung durch die Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden sind zur Nutzung der einheitlichen EDV-Verfahren verpflichtet.

Die Kosten für die Bereitstellung der Verfahren trägt der Landkreis. Er ist für die notwendigen Fortbildungen verantwortlich.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Auswahl der mit der Durchführung des Gesetzes beschäftigten Personen § 6 Abs.1 SGB XII zu beachten. Sie gewähren den zuständigen Beschäftigten die nach § 6 Abs.2 SGB XII erforderliche Fortbildung.

§ 5

(1) Der Landkreis stellt die für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Haushaltsmittel unmittelbar zur Verfügung. In diesem Rahmen sind die Gemeinden berechtigt, die Kreiskasse in Anspruch zu nehmen.

Der Landkreis trifft die dafür erforderlichen Regelungen.

(2) Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabenerfüllung, einschließlich der Pflichten nach §§ 17 und 18 SGB X, beruht.

Der Landkreis kann von den Gemeinden Ausgaben für Hilfen, die den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Landkreises widersprechen, zurückfordern.

Er kann gegenüber der Gemeinde Ersatzansprüche geltend machen, wenn dem Landkreis durch die grob fahrlässige oder vorsätzliche Nichtverfolgung von Ansprüchen ein Schaden entstanden ist.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gemeinden werden nicht erstattet.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 14.10.2013

Landkreis Diepholz

gez.: C. Bockhop

Landrat

Satzung des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Heranziehungssatzung AsylbLG)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Kraft getreten am 01. November 2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes (Nds. GVBl. S. 252, 279) und des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I Seite 2022) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I Seite 2258) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz –AufnG-) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Landkreis Diepholz als die nach dem Aufnahmegesetz zuständige Behörde für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zieht die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden - im Folgenden die Gemeinden genannt - zur Durchführung der nachstehenden Aufgaben heran:

1. Leistungen nach § 2, § 3, § 6 (mit Ausnahme der Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind) und § 8 AsylbLG,
2. Leistungen nach § 4 Abs. 1 und 2 AsylbLG, soweit es sich um das Ausstellen von Behandlungsscheinen und die Übernahme von Fahrtkosten zur ärztlichen bzw. zahnärztlichen Behandlung handelt.
Ausgenommen hiervon sind:
 - Kosten für Heil- und Hilfsmittel,
 - Zahnersatz,
 - Stationäre Hilfe in Krankenhäusern, ohne Leistungen nach § 4 Abs. 2 AsylbLG,
3. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG,
4. Aufgaben nach §§ 7, 7a, 8a, 10b, 12 und 13.

(2) Die Leistungen erfolgen gegenüber Leistungsberechtigten im Sinne der §§ 1 und 1a AsylbLG, soweit sie der jeweiligen Gemeinde ausländerrechtlich zugewiesen sind.

§ 2

(1) Der Landkreis ist berechtigt, zur Sicherstellung einer ortsnahen und gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Landkreises Richtsätze und Richtlinien zu erlassen und Weisungen allgemein oder in Einzelfällen zu erteilen.

Dies beinhaltet insbesondere die Regelung zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen für die Unterbringung der Leistungsberechtigten.

Sollte es im Einzelfall aus nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen unmöglich sein, die Regelungen zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen für die Unterbringung einzuhalten, wird der Landkreis mit der Gemeinde eine abweichende Regelung treffen.

Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen. Er kann jederzeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde überprüfen und Einsicht in die Akten nehmen.

(2) Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Die Gemeinde ist berechtigt im Wege der Abhilfe zu entscheiden. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Landkreis darüber mit einer entsprechenden Stellungnahme zu unterrichten.

(3) Dem Landkreis Diepholz obliegt die Durchführung der Streitverfahren.

§ 3

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, die Detailfragen der Unterbringung durch Satzung zu regeln. Sie treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund dieser Heranziehung erforderlich sind. Sie stellen die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Der Landkreis stellt die für die Aufgabendurchführung anzuwendenden EDV-Verfahren zur unentgeltlichen Benutzung durch die Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden sind zur Nutzung der einheitlichen EDV-Verfahren verpflichtet.

Der Landkreis ist für die notwendigen Fortbildungen verantwortlich.

(3) Die Gemeinden können sich bei der Leistungsgewährung der Hilfe Dritter bedienen.

§ 4

(1) Der Landkreis stellt die für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Haushaltsmittel unmittelbar zur Verfügung. In diesem Rahmen sind die Gemeinden berechtigt, die Kreiskasse in Anspruch zu nehmen. Der Landkreis trifft die dafür erforderlichen Regelungen.

(2) Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabenerfüllung beruht. Der Landkreis kann von den Gemeinden Ausgaben für Hilfen, die den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Landkreises widersprechen, zurückfordern. Er kann gegenüber der Gemeinde Ersatzansprüche geltend machen, wenn dem Landkreis durch die grob fahrlässige oder vorsätzliche Nichtverfolgung von Ansprüchen ein Schaden entstanden ist.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gemeinden werden nicht erstattet.

§ 5

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 14.10.2013
Landkreis Diepholz
gez. C. Bockhop
Landrat

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hunte vom Wehr Hengemühle bis zum Abschlag aus dem Dümmer (Hunte II) im Landkreis Diepholz

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 2013 (BGBl. I S. 734), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für eine Teilstrecke der Hunte im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Teilstrecke der Hunte erstreckt sich vom Wehr Hengemühle (Station 113+077 der Hunte) bis zum Abschlag aus dem Dümmer (Station 125+631 der Hunte). Es umfasst Teilgebiete der Stadt Diepholz und der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 1) sowie in drei Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2/1 - 2/3) dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz
 - Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstr. 10A, 49448 Lemförde

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
 - Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
 - Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

- (3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:
 1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.
 2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

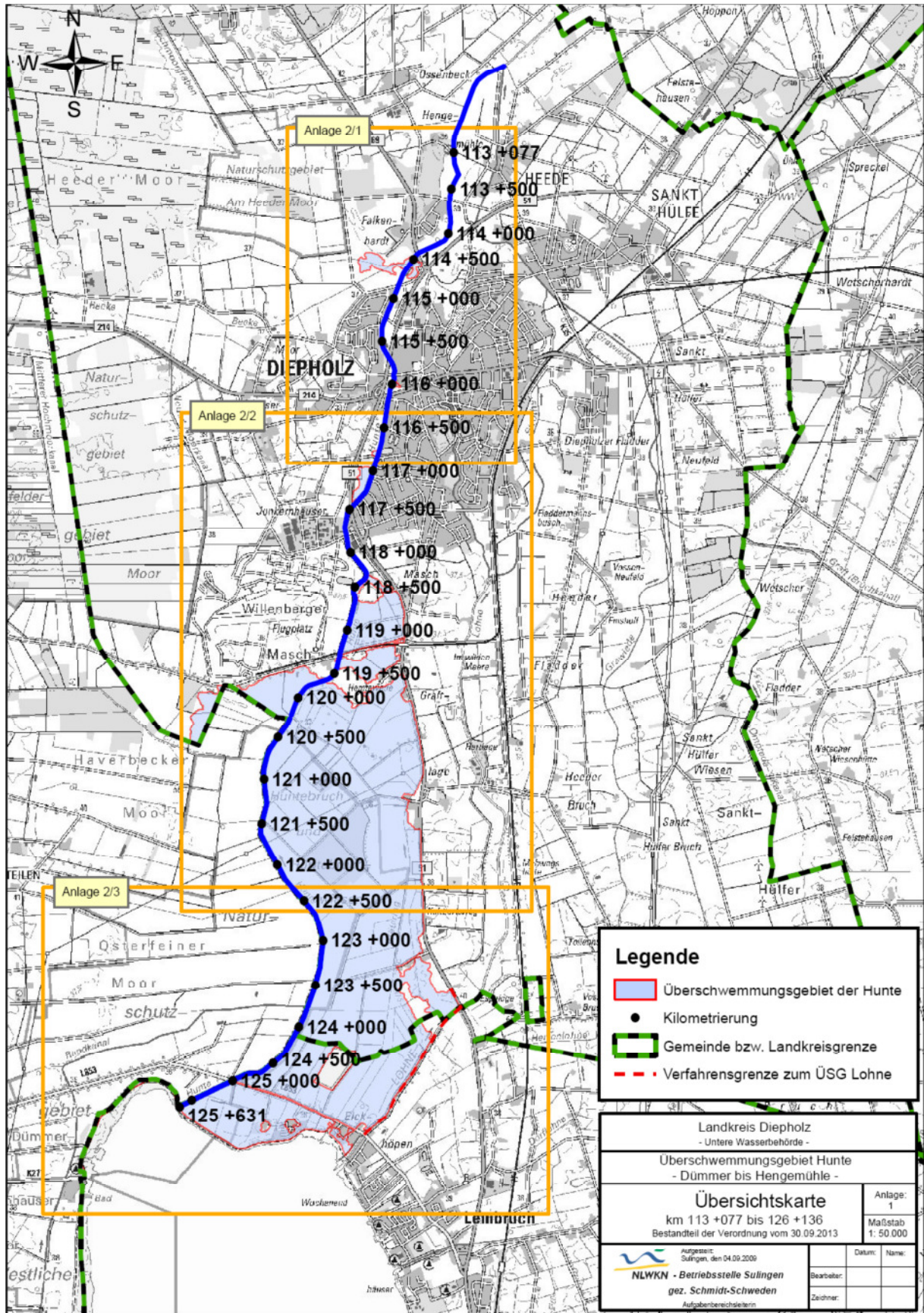
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung im Überschwemmungsgebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.
- (2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Hunte vom 31. Januar 1914 durch den Oberpräsidenten aufgrund von § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 wird aufgehoben, soweit sie den Bereich vom Wehr Hengemühle (Station 113+077 der Hunte) bis zur Einmündung in den Dümmer (Station 125+631 der Hunte) betrifft.

Diepholz, den 30.09.2013
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hunte von der Einmündung in den Dümmer bis zur Einmündung des Reiningers Grabens/Landesgrenze (Hunte III) im Landkreis Diepholz

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 2013 (BGBl. I S. 734), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für eine Teilstrecke der Hunte im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Teilstrecke der Hunte erstreckt sich von der Einmündung der Hunte in den Dümmer (Station 130+750 der Hunte) bis zur Einmündung des Reiningers Grabens an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen in die Hunte (Station 135+000 der Hunte). Es umfasst Teilgebiete der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2/1 u. 2/2) dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt; das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstr. 10A, 49448 Lemförde

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
 - Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
 - Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -

3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

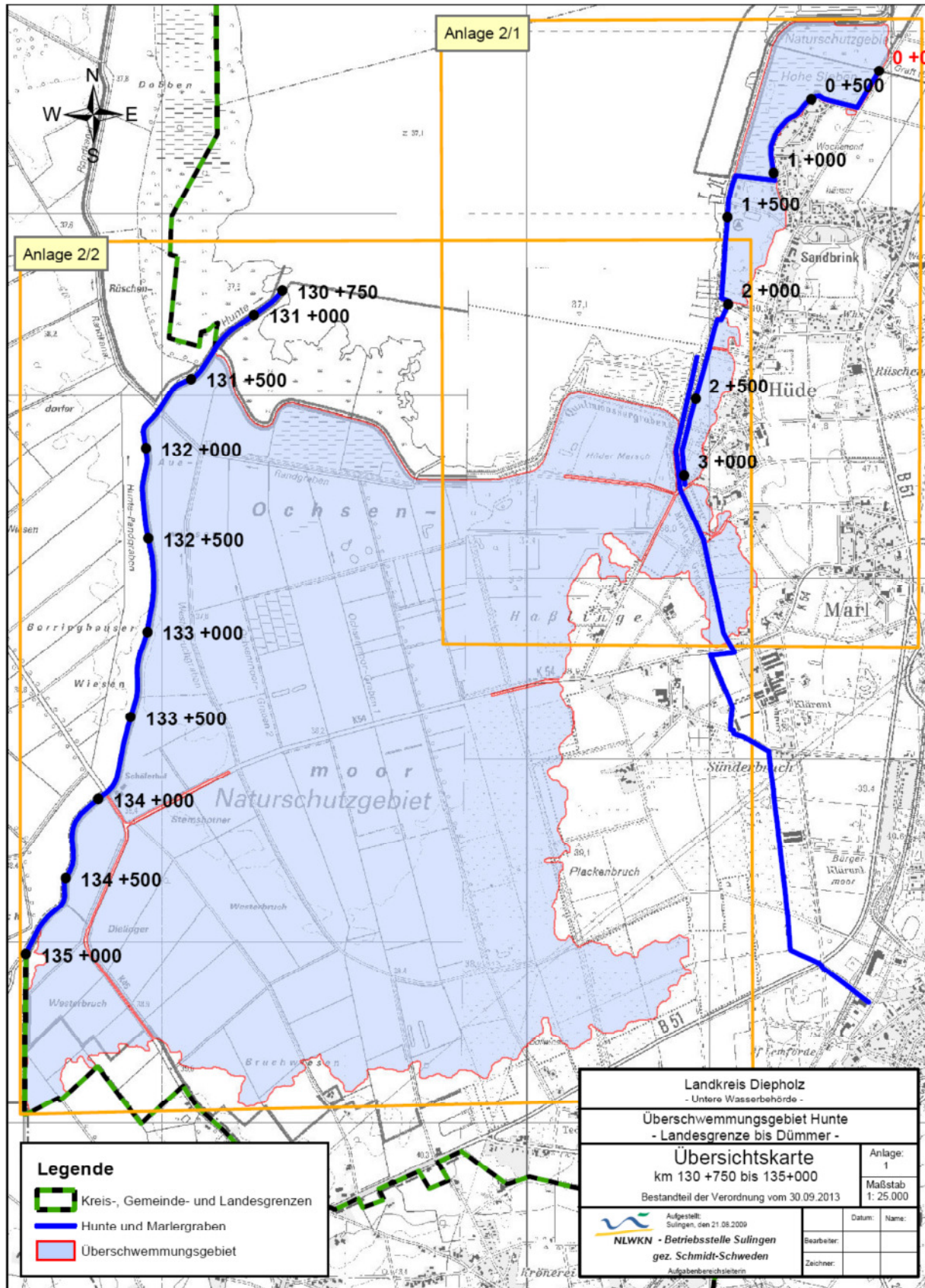
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung im Überschwemmungsgebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.
- (2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Hunte vom 31. Januar 1914 durch den Oberpräsidenten aufgrund von § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 wird aufgehoben, soweit sie den Bereich von der Einmündung der Hunte in den Dümmer (Station 130+750 der Hunte) bis zur Einmündung des Reiniger Grabens an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen in die Hunte (Station 135+000 der Hunte) betrifft.

Diepholz, den 30.09.2013
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



**Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Lohne vom Abzweig der Strothe von der Lohne bis zum Abschlag
aus dem Dümmer und der Strothe im Landkreis Diepholz**

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 2013 (BGBl. I S. 734), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für eine Teilstrecke der Lohne und für die Strothe im Landkreis Diepholz werden Überschwemmungsgebiete in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

1. Das Überschwemmungsgebiet der Teilstrecke der Lohne erstreckt sich vom Abzweig der Strothe von der Lohne (Station 2+850 der Lohne) bis zum Abschlag aus dem Dümmer (Station 10+256 der Lohne). Es umfasst Teilgebiete der Stadt Diepholz und der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“.

Das Überschwemmungsgebiet der Strothe erstreckt sich von der Einmündung in die Grawiede (Station 0+800 der Strothe) bis zum Abschlag aus der Lohne (Station 3+640 der Strothe). Es umfasst Teilgebiete der Stadt Diepholz.

2. Die genauen Grenzziehungen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 1) sowie in drei Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2/1 – 2/3) dargestellt.
3. Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
4. In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
5. Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz
 - Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstr. 10A, 49448 Lemförde

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
 - Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -

2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
 - Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung im Überschwemmungsgebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

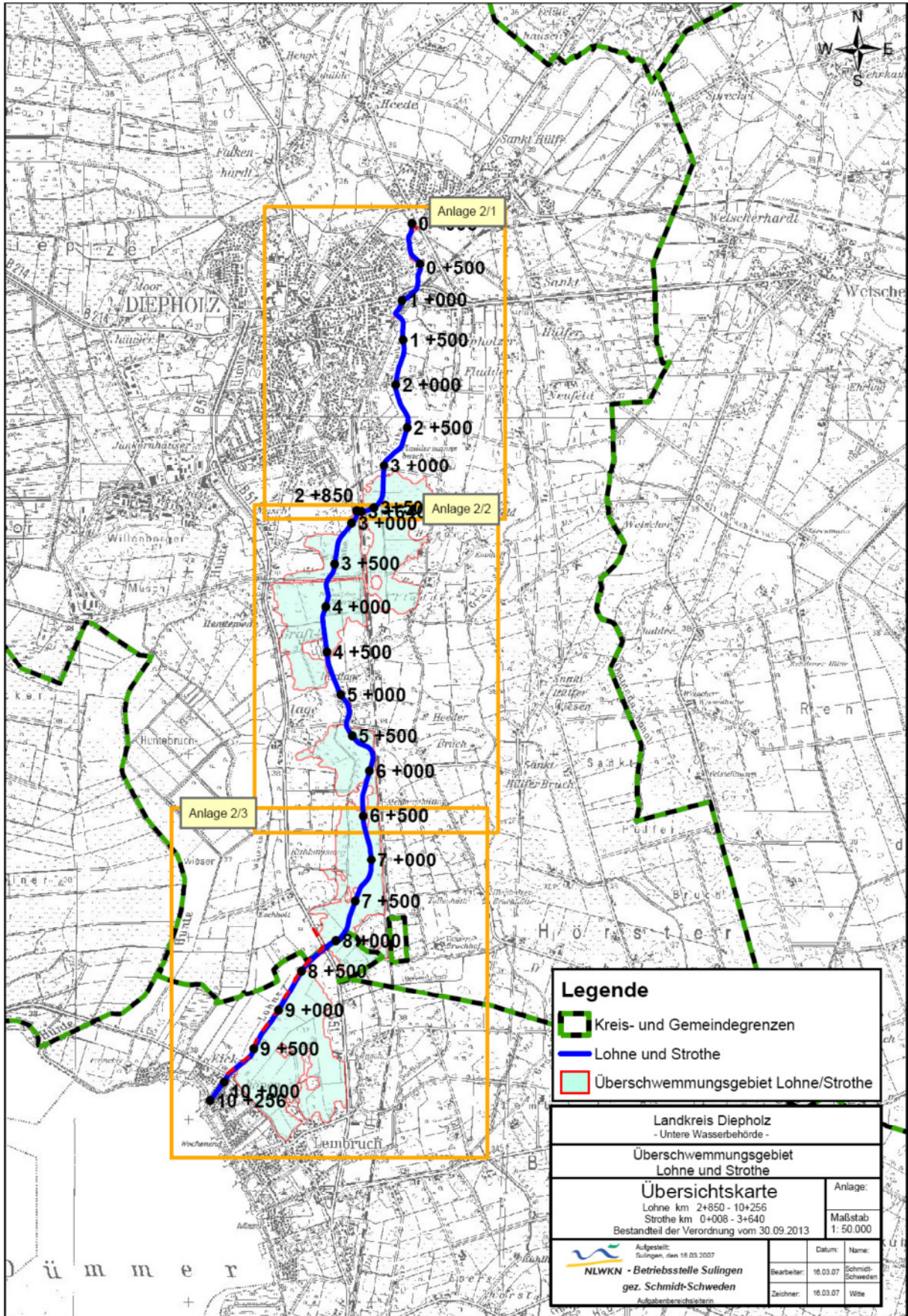
§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

- (2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für die Lohne vom 31. Januar 1914 durch den Oberpräsidenten aufgrund von § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung vom Abzweig der Strothe von der Lohne (Station 2+850 der Lohne) bis zum Abschlag aus dem Dümmer (Station 10+256 der Lohne) aufgehoben.

Diepholz, den 30.09.2013
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Marler Grabens

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 2013 (BGBl. I S. 734), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Marler Graben im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 3+730 (Haßlinger Str./K54) bis zur Station 6+183 (Bereich „Alter Bahndamm“ Lemförde).

Es umfasst ein Teilgebiet der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“.

- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt; das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
- Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstr. 10A, 49448 Lemförde

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
 - Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
 - Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,

4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

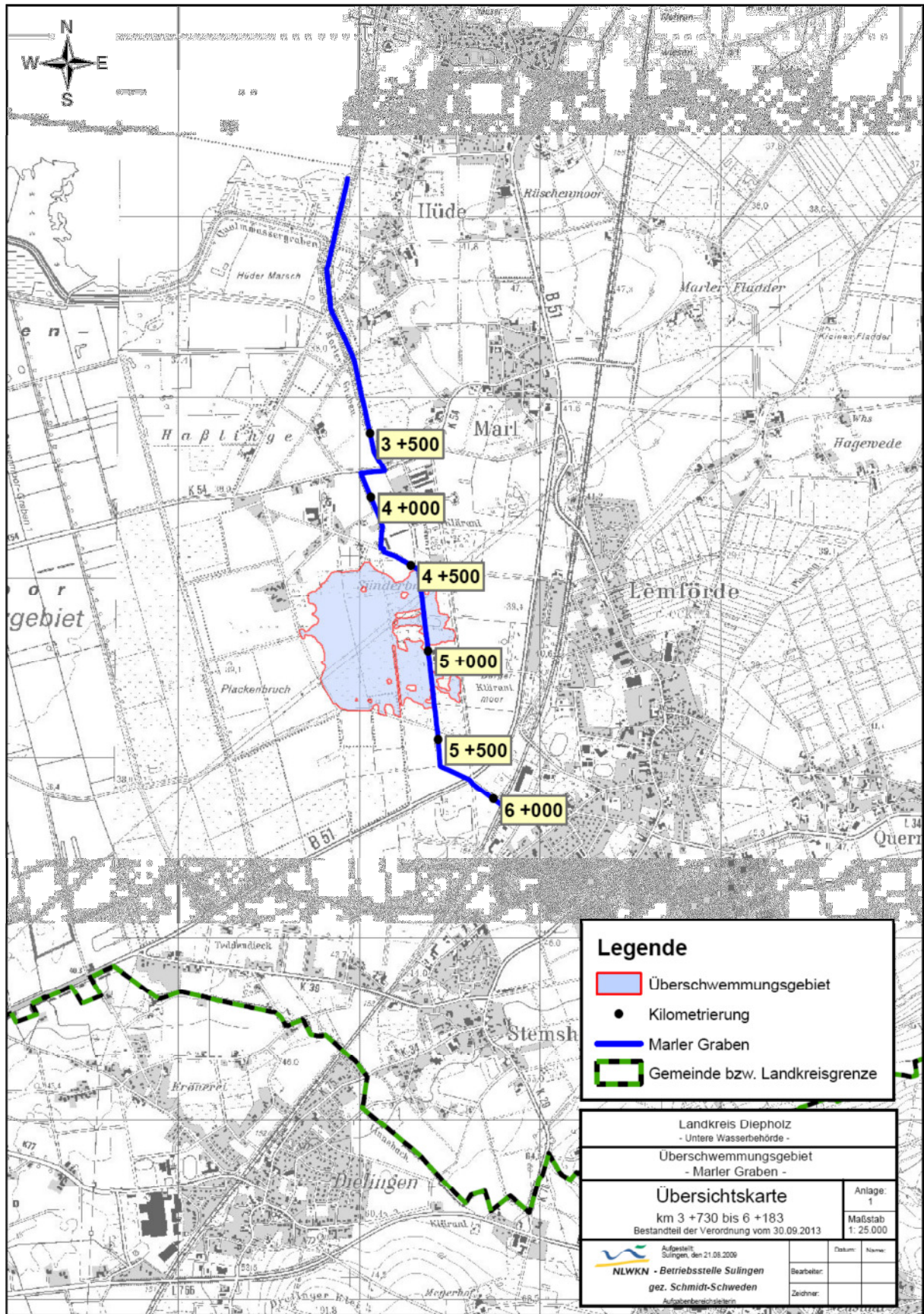
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung im Überschwemmungsgebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 30.09.2013
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Legende

- Überschwemmungsgebiet
- Kilometrierung
- Marler Graben
- Gemeinde bzw. Landkreisgrenze

Landkreis Diepholz
- Untere Wasserbehörde -

Überschwemmungsgebiet
- Marler Graben -

Übersichtskarte
km 3 +730 bis 6 +183
Bestandteil der Verordnung vom 30.09.2013

Anlage:
1

Maßstab:
1 : 25.000

Aufgezeichnet:
Sulingen, den 21.08.2009
NLWKN - Betriebsstelle Sulingen
gez. Schmidt-Schweden
Aufgabenbereich: ...

Bearbeiter:	Datum:	Nr.:
Zeichner:		

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dorflohne

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 2013 (BGBl. I S. 734), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Dorflohne im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 0+000 (Einmündung in die Herrenlohne) bis zur Station 3+616 (Wehrbauwerk).

Es umfasst Teilgebiete der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ und der Stadt Diepholz.

- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt; das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
- Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstr. 10A, 49448 Lemförde
 - Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
 - Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
 - Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden –

3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

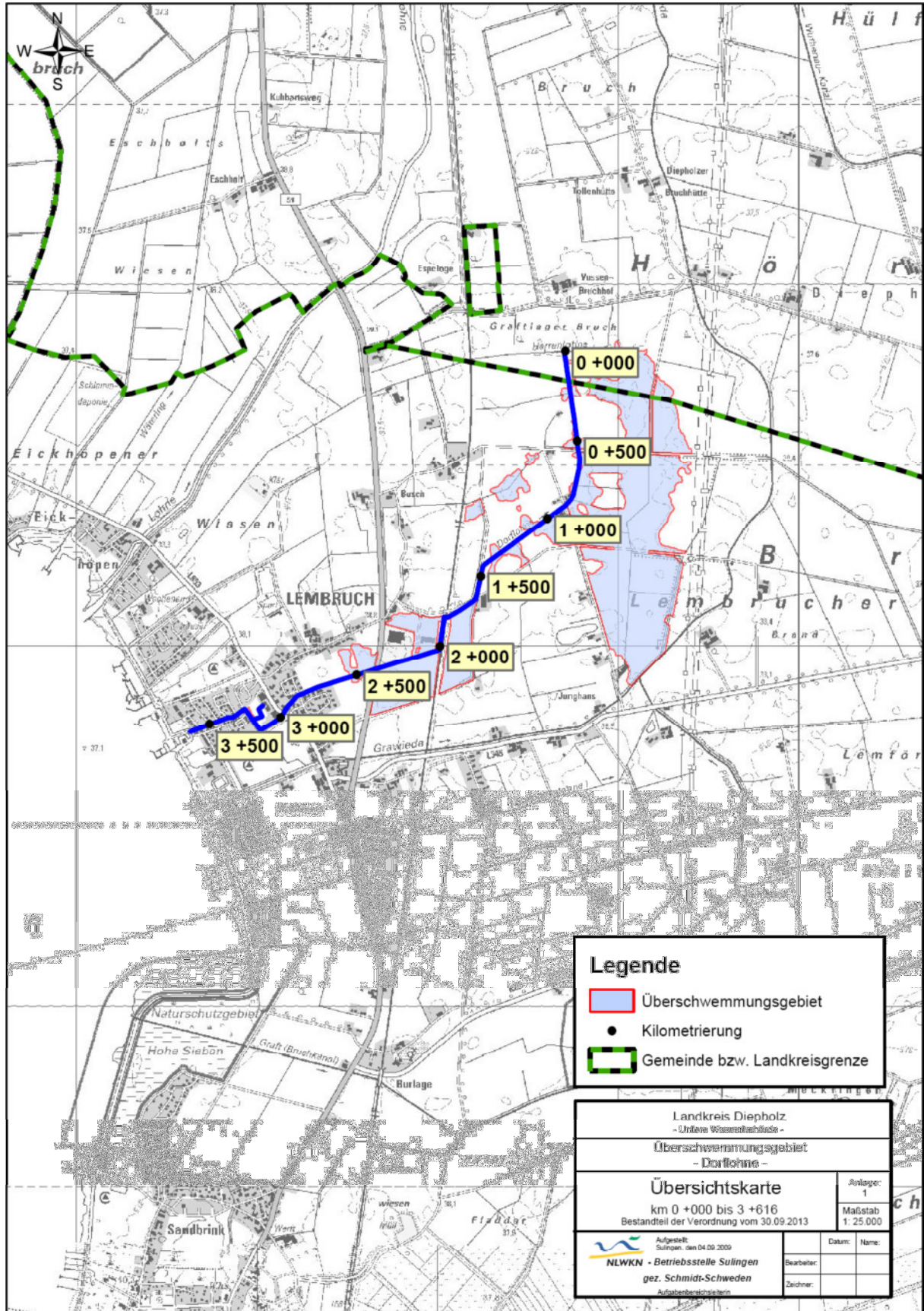
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung im Überschwemmungsgebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 30.09.2013
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Herrenlohne

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 2013 (BGBl. I S. 734), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Herrenlohne im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 0+000 (Einmündung in die Grawiede) bis zur Station 3+989 (Qualmwassergraben).

Es umfasst Teilgebiete der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ und der Stadt Diepholz.

- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt; das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
- Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstr. 10A, 49448 Lemförde
 - Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
 - Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
 - Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -

3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

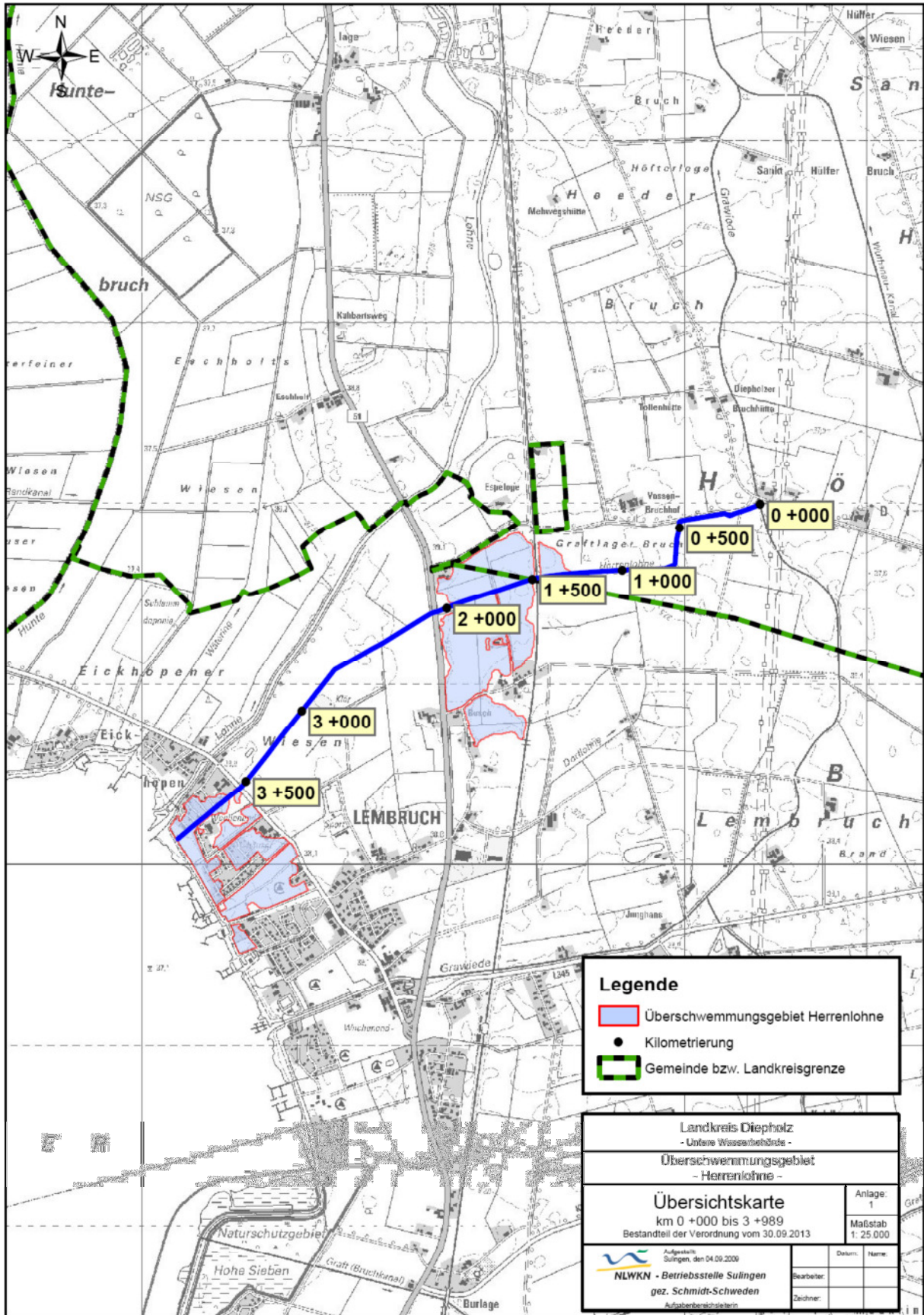
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung im Überschwemmungsgebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 30.09.2013
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Legende

- Überschwemmungsgebiet Herrenlohne
- Kilometrierung
- Gemeinde bzw. Landkreisgrenze

Landkreis Diepholz - Untere Wasserbehörde -	
Überschwemmungsgebiet - Herrenlohne -	
Übersichtskarte km 0 +000 bis 3 +989 Bestandteil der Verordnung vom 30.09.2013	
Anlage 1	Maßstab 1: 25.000
 Aufgabebereich Sulingen, den 04.09.2009 NLWKN - Betriebsstelle Sulingen gez. Schmidt-Schweden <small>Außenbereichsleiter</small>	Datum: _____ Name: _____ Bearbeiter: _____ Zeichner: _____

Stadt Diepholz

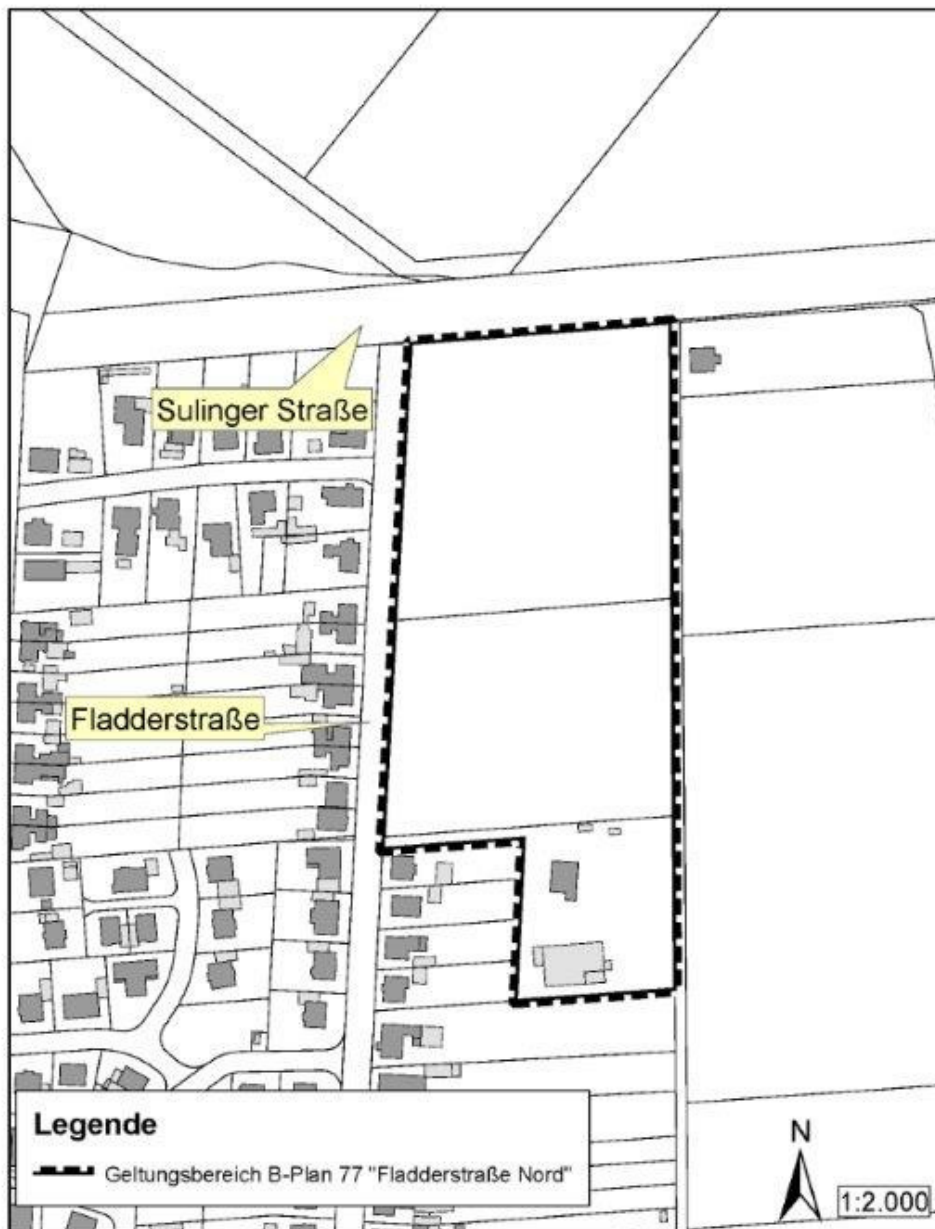
Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 77 "Fladderstraße-Nord"

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 13.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 77 „Fladderstraße-Nord“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet

Bebauungsplan Nr.77 "Fladderstraße Nord "



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 77 "Fladderstraße-Nord" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 25.10.2013
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

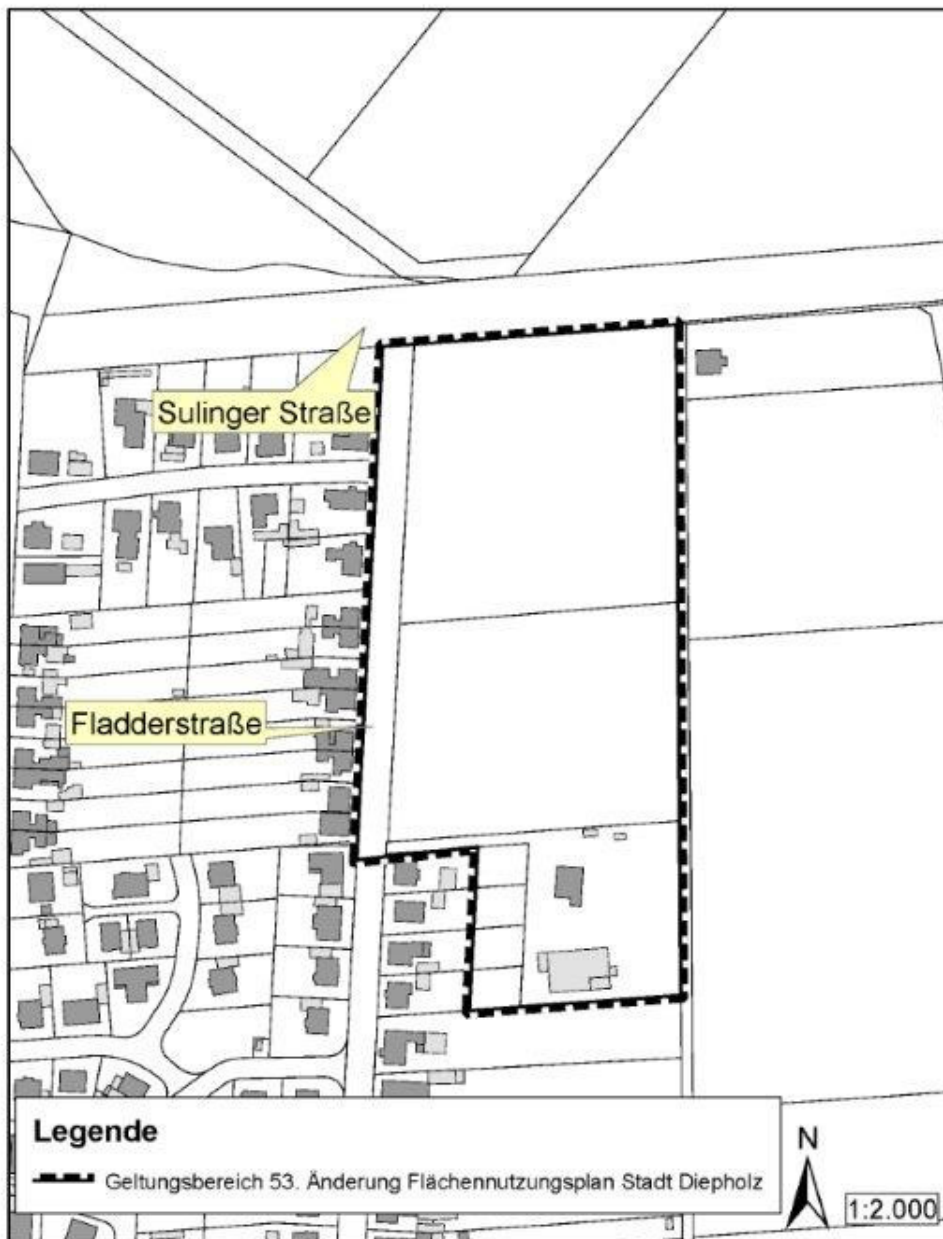
**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz**

Der Landkreis Diepholz hat die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet

53. Änderung des Flächennutzungsplanes



Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 53. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 25.10.2013
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

Stadt Syke

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Syke in der Sitzung am 26.09.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	33.847.800	3.466.600	0	37.314.400
ordentliche Aufwendungen	33.847.800	3.466.600	0	37.314.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.606.600	3.466.600	0	35.073.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.333.000	1.755.900	0	33.088.900
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	2.436.800	0	1.373.600	1.063.200
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	6.336.600	0	2.510.000	3.826.600
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.465.600	0	722.500	743.100
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.419.600	0	60.000	1.359.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	35.509.000	3.466.600	2.096.100	36.879.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	39.089.200	1.755.900	2.570.000	38.275.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 1.465.600 Euro um 722.500 Euro gesenkt und damit auf 743.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 750.000 Euro um 1.780.500 Euro erhöht und damit auf 2.530.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Syke, 26.09.2013
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), erforderliche Genehmigung für die I. Nachtragshaushaltssatzung 2013 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 22.10.2013, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der I. Nachtragshaushaltsplan 2013 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45;

vom 04.11. bis 12.11.2013
in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 23.10.2013
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

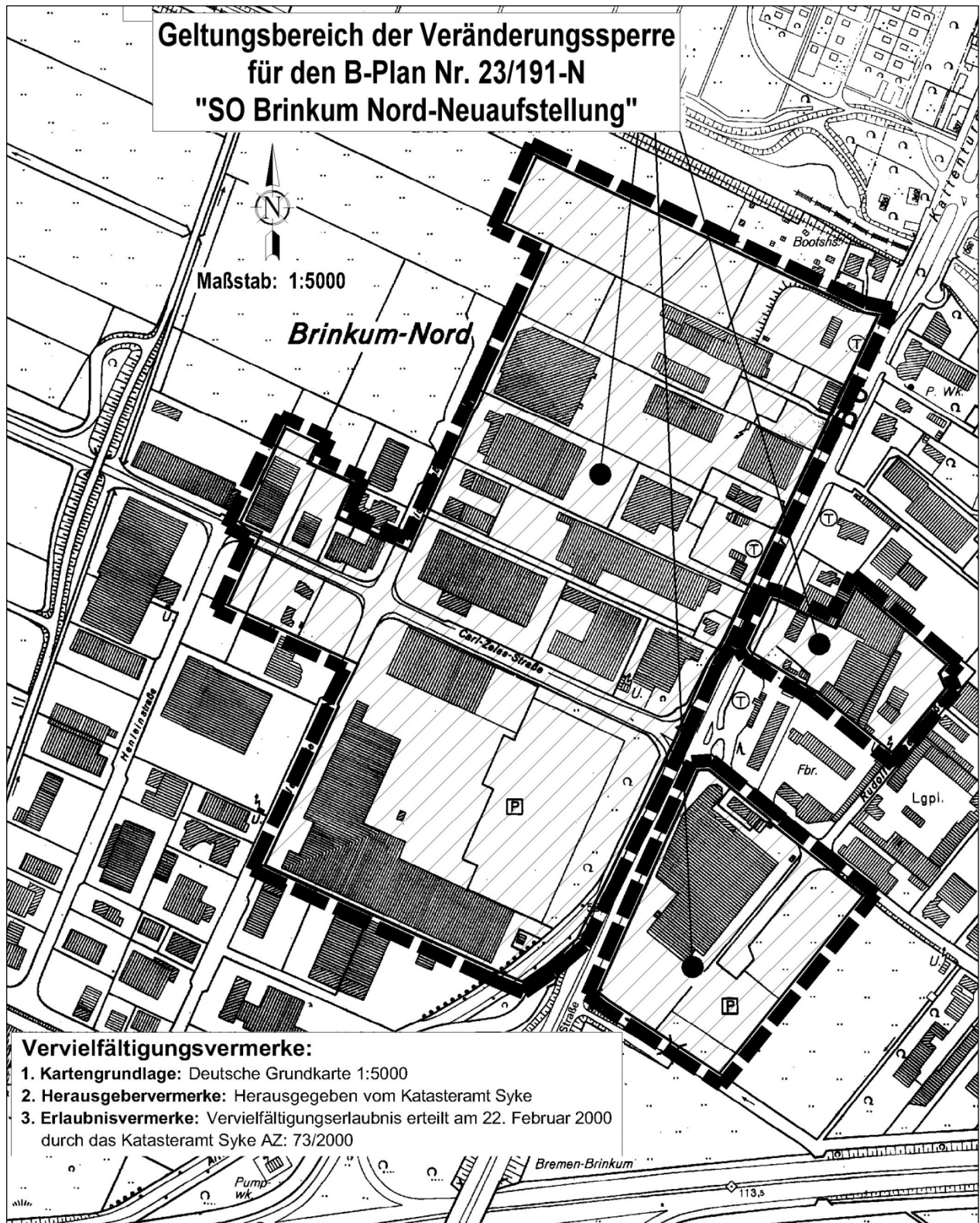
Gemeinde Stuhr

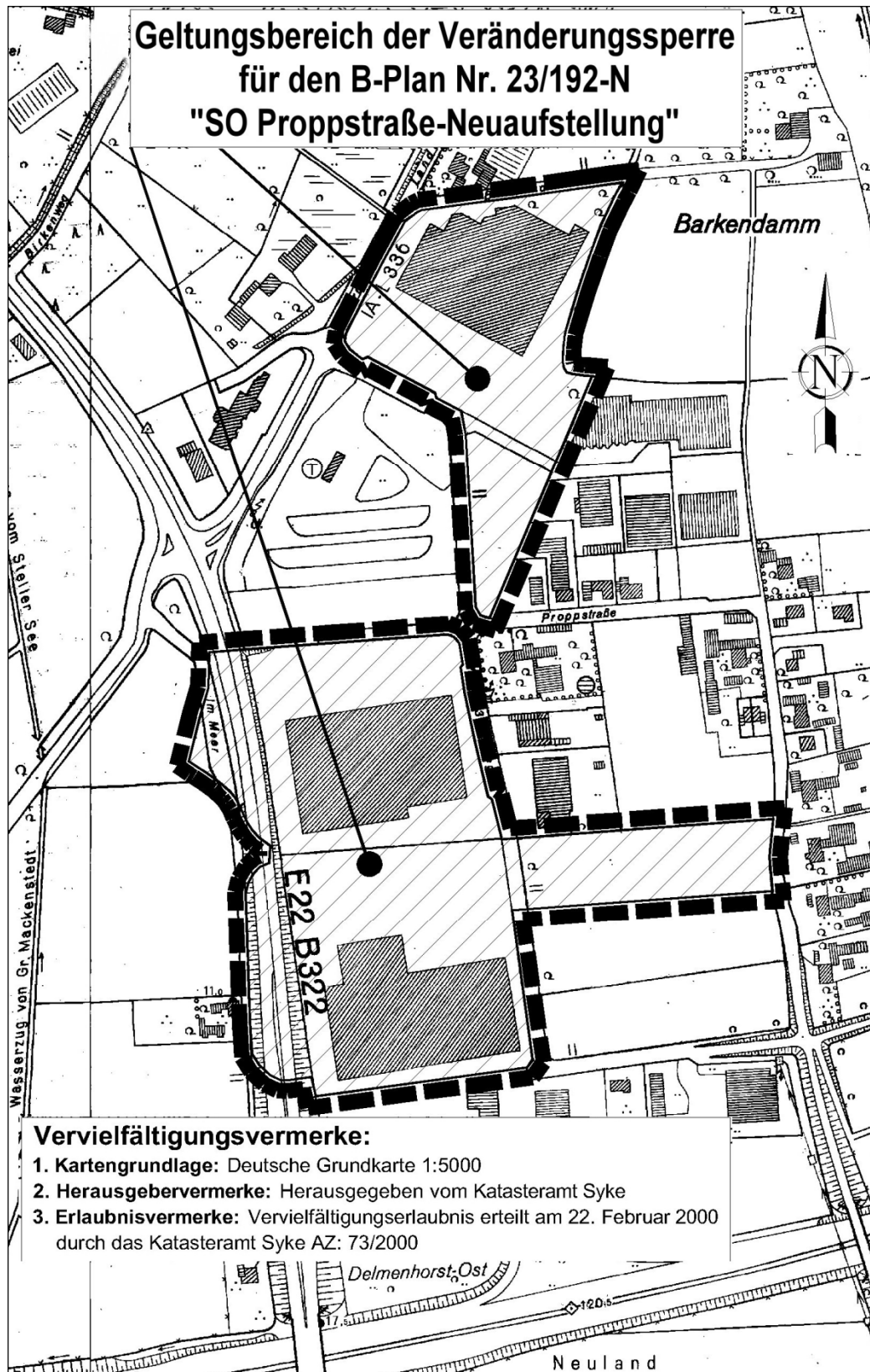
Erneute Verlängerung der Veränderungssperren in den Geltungsbereichen der folgenden Bebauungspläne gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

- a) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
Bebauungsplan Nr. 23/191-N „Sondergebiete Brinkum Nord“ – Neuaufstellung**
- b) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Bebauungsplan Nr. 23/192-N „Sondergebiet Proppstraße“ – Neuaufstellung**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 30.10.2013 die Satzungen über die erneute Verlängerung der Veränderungssperren gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr bis zum 12.11.2014 beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Veränderungssperren sind aus den untenstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.





Die Satzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungen liegen im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und können während der Öffnungszeit

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 31.10.2013
Niels Thomsen
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Hüde

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Tierhaltungsanlagen" der Gemeinde Hüde

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art.7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hüde am 24.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der am 28.08.2012 beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 14 "Tierhaltungsanlagen" der Gemeinde Hüde wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres, sofern keine weitere Verlängerung erfolgt. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Hinweise

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde", Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, in Zimmer 3 eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ist die Satzung gem. § 10 (2) NKomVG unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Lemförde, den 25.10.2013
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag
Bechtel

L.S.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Regionaldirektion Sulingen
Amt für Landentwicklung
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Sulingen, 29.10.2013

Vereinfachte Flurbereinigung Scholen (Br-V)
Verfahrensnummer: 2612
Az.: HA 2612

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Scholen (Br-V)
Verfahrensnummer: 2612

B e s c h l u s s zugleich

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

I. Beschluss:

Entscheidender Teil

Hiermit wird das

„Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Scholen (Br-V)“

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und hat eine Größe von rd. 987 ha.

Die Flurstücke, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit der Gebietskarte, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und einem Auszug aus dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 34, 85 und 154 FlurbG) kann von den Beteiligten bei der

- **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen**

- **Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden**
- **Stadt Bassum, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum**
- **Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke**
- **LGLN Sulingen, Amt für Landentwicklung, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen**

während der jeweils üblichen Sprechzeiten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Scholen (Br-V)“,
und hat ihren Sitz im Flecken Bruchhausen-Vilsen.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen -LGLN- Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Sulingen des LGLN, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, Postfach 23 71, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

II. Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft:

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Scholen (Br-V) findet

**der Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
am Montag, dem 02. Dezember 2013 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte Ehlers, Scholer Straße 20, 27305 Bruchhausen-Vilsen**

statt.

Zu diesem Termin werden die Teilnehmer hiermit gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch diese öffentliche Bekanntmachung geladen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern (Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Scholen (Br-V) gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten) oder Bevollmächtigten gewählt. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben. Der Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

gez.
(Löffler)

L.S.

Sulingen, 29.10.2013

Vereinfachte Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen

Verfahrensnummer: 2509

Az.: HA 2509

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Engeln-Oerdinghausen

Verfahrensnummer: 2509

B e s c h l u s s

zugleich

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

I. Beschluss:

Entscheidender Teil

Hiermit wird das

„Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Engeln-Oerdinghausen“

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und im sehr geringen Umfang in der Samtgemeinde Schwaförden.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1501 ha.

Die Flurstücke, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit der Gebietskarte, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und einem Auszug aus dem Flurbereinigungs-gesetz (§§ 34, 85 und 154 FlurbG) können von den Beteiligten bei der

- **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen**
- **Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden**
- **Stadt Bassum, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum**
- **Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke**
- **LGLN Sulingen, Amt für Landentwicklung, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen**

während der jeweils üblichen Sprechzeiten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen“
und hat ihren Sitz im Flecken Bruchhausen-Vilsen.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen -LGLN- Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Sulingen des LGLN, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, Postfach 23 71, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

II. Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft:

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Engeln-Oerdinghausen findet

**der Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
am Mittwoch, dem 27. November 2013 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte Wachendorf, Engeler Straße 30, 27305 Bruchhausen-Vilsen**

statt.

Zu diesem Termin werden die Teilnehmer hiermit gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch diese öffentliche Bekanntmachung geladen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern (Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Engeln-Oerdinghausen gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten) oder Bevollmächtigten gewählt. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben. Der Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

gez.
(Löffler)

L.S.

Vereinfachte Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh
Verfahrensnummer: 2611
Az.: Kli - HA 2611

Sulingen, 29.10.2013

Beschluss
zugleich
Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

I. Beschluss:

Entscheidender Teil

Hiermit wird die

„Vereinfachte Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh“

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich in der Gemeinde Süstedt, dem Flecken Bruchhausen-Vilsen, der Stadt Bassum, der Stadt Syke und der Gemeinde Sudwalde.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1490 ha.

Die Flurstücke, die der Flurbereinigung unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte und einem Auszug aus dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 34, 85 und 154 FlurbG) können von den Beteiligten bei der/beim

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen
Stadt Bassum, Alte Poststraße 10, 27211 Bassum
Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke
Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden
LGLN Sulingen, Amt für Landentwicklung, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen

während der jeweils üblichen Sprechzeiten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh“
und hat ihren Sitz in Bruchhausen-Vilsen.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen -LGLN- Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Sulingen des LGLN, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, Postfach 23 71, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

II. Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft:

In der vereinfachten Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh findet

**der Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
am Mittwoch, dem 28. November 2013 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte Puvogel, Bremer Str. 5, 27305 Süstedt**

statt.

Zu diesem Termin werden die Teilnehmer hiermit gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch diese öffentliche Bekanntmachung geladen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern (Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Ochtmannien-Weseloh gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten) oder Bevollmächtigten gewählt. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben. Der Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

(Dammeier)

L.S.